

Mutationen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1944)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dessen, freilich unter Vorbehalt späteren Zurückkommens auf diese Absicht, vorläufig davon Umgang genommen, zu einer so einschneidenden Maßnahme zu greifen und sich mit seinem Beschlusse vom 5. Juli 1944 an Stelle eines Vorführungsverbotes für alle seit 1940 bzw. 1943 entstandenen deutschen oder deutschkontrollierten Filmen mit einem Verbot für seine Mitglieder begnügt, Filme für die Vorführung zur Verfügung zu stellen, die nach dem 6. Juli 1944 in die Schweiz eingeführt worden sind.

Anschließend haben dann die Lichtspieltheaterverbände mit ihrer vorstehend wiedergegebenen Resolution die diesem Beschlusse entsprechenden Beschlüsse zu Lasten auch ihrer Mitglieder gefaßt und damit im Sinn und Geist der von ihnen mit dem Filmverleiher-Verband abgeschlossenen Interessenverträge eine Solidarität bewiesen, die sicherlich als beispielhaft bezeichnet werden darf.»

Weitere Äußerungen.

Unter dem Titel «Von grundsätzlicher Bedeutung für die Demokratie» schreibt die «Schweizer Illustrierte» folgendes:

«Das Vorgehen der Filmverleiher und Lichtspieltheaterverbände in der Schweiz ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Möglichkeiten der Selbsthilfe in einem demokratischen Land.

Zunächst dachte niemand an einen solchen Boykottbeschluß. Die Verbände, klar sehende Politiker und kulturell interessierte Persönlichkeiten versuchten unsere zuständigen Behörden zum Einschreiten zu bewegen. Die politischen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens wollen wir nicht unterschätzen. Aber der Eindruck, daß man von gewissen Stellen aus schon seit längerer Zeit etwas Entscheidendes hätte versuchen müssen, bleibt immerhin bestehen.

Die Filmwirtschaftsverbände haben nun mit dem Zögern Schluß gemacht und, wie zu erwarten wäre, den betreffenden Behörden den Rücken gestärkt. Es ist außerordentlich erfreulich, festzustellen, daß Wirtschaftsverbände in einem demokratischen Land von sich aus Maßnahmen ergreifen können, die im Sinne der «geistigen Landesverteidigung» wirksam sind. Der Vorfall zeigt, daß wir vielleicht allzu häufig dazu neigen, vom Staat Maßnahmen zu fordern, die wir selber einleiten können. In diesem Fall ist der Weg, der eingeschlagen wurde, besonders gut: Der Behörde wurde die heikle Aufgabe, in einseitiger Weise initiativ zu sein, abgenommen. Die Filmwirtschaftsverbände haben das Stichwort gegeben. Nun warten wir auf den Einsatz der offiziellen Organe.»

Im «Sie und Er» schreibt E. H.:

«Die Situation hat dazu geführt, daß aus den Archiven der Filmverleiher wieder alte Filme hervorgeholt und mit großem Erfolg vorgeführt wurden. Aber auch damit muß ein Sättigungspunkt erreicht werden, und das Bedürfnis nach dem Neuen kann nicht gestillt werden. Es muß also Abhilfe geschaffen werden.

Das Filmpublikum hat das längst erkannt, die Leute vom Bau natürlich auch, obwohl sie sich sehr in Geduld übten und immer noch auf eine diplomatische Regelung warteten ... Am 6. Juli haben sie sich zu einer Tat aufgerafft. Die Spitzenverbände der Filmverleiher und Kinobesitzer haben ihren Mitgliedern verboten, Filme vorzuführen, die nach diesem Datum in die Schweiz gekommen sind. Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft, das heißt wohl, bis die Einfuhrsperre für amerikanische und englische Filme aufgehoben wird. Damit ist der neutrale Zustand auch im Sektor Film wieder hergestellt. Im Interesse der vielen Filmfreunde hoffen wir allerdings, daß sich die Verhältnisse bald ändern.»

Mutationen

Aufnahmen:

Die provisorische Mitgliedschaft wurde erteilt an:

Gebr. Keller AG., Luzern (Beauftragter J. W. Keller) für das Cinéma Moderne in Luzern;

Giuseppe Marinoni, Cinéma Iris, Wald, Zch. (provisorische und vorübergehende Mitgliedschaft bis Neubau erstellt ist),

und die außerordentliche Mitgliedschaft an Schweizer Schul- und Volkskino, Bern, für bisherigen Reisekinobetrieb.

Austritte:

J. W. Keller, Cinéma Moderne, Luzern (nunmehr Beauftragter);

Frau Clara Wolf, Cinéma Iris, Wald, wohnhaft in Laupen.

Zu kaufen gesucht **Occasionsbestuhlung**

in gutem Zustande
ca. 180—190 Sitze für feste Montage
Klappsitze oder feste Sitze mit Armlehnen

Offerten unter Chiffre Nr. 221 an Reag AG., Zürich

Gesucht per sofort oder später branchekundiger

Geschäftsführer für kleineres Lichtspieltheater.

Offerten mit Lohnansprüchen unter
Chiffre Nr. 219 an Reag AG., Zürich.

Zu verkaufen **1 Klangfilm-Tonkopi** Typ 20102
1 Projektionslampe 1000 Watt mit Spiegel
20 mm Ø
1 Philips Gleichrichter 12 Volt
1 Dia Objektiv 62,5/45 mm

Anfragen unter Chiffre Nr. 218 an Reag AG., Weinbergstr. 11, Zürich